

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Gemeinde Elsdorf**  
**vom 10.03.2000**

1)2)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW. S. 1115), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landes Immissionschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV.NW. S. 232/SGV.NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987), wird von der Gemeinde Elsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 08.02.2000 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 14.10.1998 für das Gebiet der Gemeinde Elsdorf folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung; Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungs- und Reparaturverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter und Sammelgut
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Landwirtschaftliche Arbeiten
- § 15 Gebote zur Gefahrenabwehr
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen anderer Rechtsnormen für alle Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Elsdorf im Sinne des § 4 der jeweils gültigen Hauptsatzung, derzeit in der Fassung vom 04.11.1999.

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

<sup>1)</sup> 1. Änderung durch Satzung vom 19.12.2002 (§§ 5 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

<sup>2)</sup> 2. Änderung durch Satzung vom 13.12.2007 (§§ 5 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen offenes Feuer anzuzünden;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, wenn nicht dazu durch die örtliche Ordnungsbehörde eine Genehmigung erteilt worden ist.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde genehmigten Nutzungen, für die von der Gemeinde konzessionierten Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie
  1. verunstaltet wirken oder
  2. a) durch Witterungseinflüsse bedingt oder  
b) durch nicht rechtzeitig vorgenommene Entfernung der mehrfach überklebten Werbeplakate Verschmutzungen durch abfallendes Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen verursachen.
- (4) Verunreinigungen auf Verkehrsflächen durch Klebemittel sind unverzüglich zu entfernen.

- (5) Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Hunde an der Leine zu geführt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortslage sind sie an der Leine zu führen, sobald es zu Begegnungen mit Menschen, Tieren und Fahrzeugen kommt.

Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden auf Friedhöfen sowohl angeleint Als auch ohne Leine wird untersagt.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 6 Verunreinigungs- und Reparaturverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist.
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Ka-

nalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
  - 6 . Die Reparatur an Fahrzeugen, außer in unumgänglichen Fällen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben Gewerbetreibende von Imbissbuden, Imbissständen, Kiosken, Eiscafés, Eisverkaufsstellen, Trinkhallen und Pizzerien, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, regelmäßig zu leeren bzw. leeren zu lassen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m Rückstände einzusammeln, sofern sie von ihnen stammen. Dieser Pflicht haben auch beauftragte Personen des Gewerbetreibenden nachzukommen.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter und Sammelgut**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben oder auf Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt der Dunkelheit des vorgenannten Zeitpunktes abzuholen.

- (7) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Sammelgut und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (8) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen, Behälter für Streugut und das Sammelgut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (9) Die Absätze 1 bis 7 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, sowie durch Aufsichtspersonen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Hauptgang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 01.00 Uhr;
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 01.00 Uhr;
  3. für die Jahrmärkte bis 22.00 Uhr;
  4. für die jeweils jährlich festgesetzten Schützenfeste und die jeweils jährlich festgesetzten traditionellen Kirmesse und Heimatfeste (Volksfeste) in den 12 Gemeindeteilen bis 03.00 Uhr;
  5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und Rosenmontag bis 03.00 Uhr
- (2) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

## **§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 500 Meter zu gemäß § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden. Die Regeln zur Aufbringung von Wirtschaftsdüngern der Düngeverordnung sind zu beachten.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelter Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 350 Meter einzuhalten.
- (5) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, daß Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

#### **§ 14 Landwirtschaftliche Arbeiten**

- (1) Auf Äckern entlang der Wirtschaftswege ist ein genügend breiter Vorkopf anzulegen. Die Breite des Vorkopfes ist abhängig von der jeweils betriebstypisch angepaßten Fruchtfolge des Nutzers. Das Überackern und Abpflügen von Wirtschaftswegen, Banketten, Rasenkanten, Böschungen und Gräben ist verboten.
- (2) Es ist verboten, den natürlichen Ablauf des Wassers von Wirtschaftswegen, die nicht mit Gräben oder Rinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.
- (3) Während der Ausführung der Feldarbeiten ist das Wenden von Zugmaschinen und Ackergeräten auf den an die Felder angrenzenden Wirtschaftswegen nicht gestattet.

#### **§ 15 Gebote zur Gefahrenabwehr**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert werden.

- (3) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (4) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.
- (5) An Straßen und Gehwegen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nicht angebracht werden.
- (6) Auf Verkehrsflächen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

## **§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. **entgegen § 2**
    1. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, oder
    2. die Benutzung der Verkehrsflächen oder Anlagen ohne die notwendige Befugnis vereitelt oder beschränkt; oder
  2. **entgegen § 3 Absatz 1**
    1. Anlagen oder Verkehrsflächen nicht schonend behandelt, oder
    2. Anlagen oder Verkehrsflächen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend nutzt, oder
    3. vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln nicht beachtet; oder
  3. **entgegen § 3 Absatz 2**
    1. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert, oder
    2. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt, oder
    3. in den Anlagen übernachtet, oder
    4. in den Anlagen offenes Feuer anzündet, oder
    5. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Ge-

- genstände abstellt oder Materialien lagert, oder
6. die Anlagen nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten befährt, oder
  7. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen oder Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet, oder
  8. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt, oder
  9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt, oder
4. **entgegen § 4 Absatz 1**  
auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- oder Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern oder an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen oder Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden, sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt; oder
5. **entgegen § 4 Absatz 2**  
die in § 4 Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet; oder
6. **entgegen § 4 Absatz 3**  
die äußere Gestaltung der von der Gemeinde genehmigten Werbeträger sowie bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen derart vernachlässigt, dass sie
1. verunstaltet wirken oder
  2. a) durch Witterungseinflüsse bedingt oder  
b) durch nicht rechtzeitig vorgenommene Entfernung der mehrfach überklebten Werbeplakate
- Verschmutzungen durch abfallendes Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen verursachen; oder
7. **entgegen § 4 Absatz 5**  
Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern vornimmt, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer der Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen; oder
8. **entgegen § 5 Absatz 1**  
- Hunde nicht an der Leine führt  
- Tiere, insbesondere Hunde auf Friedhöfen sowohl angeleint als auch ohne Leine mit sich führt  
oder
9. **entgegen § 5 Absatz 2**  
auf Verkehrsflächen oder in Anlagen durch mit sich geführte Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt; oder
10. **entgegen § 5 Absatz 3**  
wildlebende Katzen oder Tauben füttert; oder
11. **entgegen § 6 Absatz 1**  
1. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt, oder

2. jegliche Schmutz- oder Abwässer ausschüttet sowie Regenwasser auf Straßen oder in Anlagen ableitet, oder
  3. durch das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen mit Reinigungszusätzen, durch Motor- oder Unterbodenwäsche oder durch sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen, die Straße oder die Kanalisation verunreinigt, oder
  4. durch das Ablassen oder durch die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen, Säuren, säurehaltige oder giftige Flüssigkeiten die Straße oder die Kanalisation verunreinigt, oder  
wer als Verursacher derartiger ausgelaufener Stoffe nach einem Unfall oder aus einem anderen Grunde nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern und dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei- nicht sofort Mitteilung macht, oder
  5. beim Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen diese Stoffe nicht abdeckt oder nicht in geschlossenen Behältern befördert, oder
  6. Reparaturen an Fahrzeugen, außer in unumgänglichen Fällen zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit ausführt; oder
12. **entgegen § 6 Absatz 2**
1. öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lässt und nicht unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgt, oder
  2. als Gewerbetreibender Waren zum sofortigen Verzehr anbietet und keine Abfallbehälter aufstellt und nicht in einem Umkreis von 50 Meter Rückstände einsammelt; oder
  3. als beauftragte Personen des Gewerbetreibenden der Pflicht nach Ziffer 2 nicht nachgekommen ist; oder
13. **entgegen § 7 Absatz 1**  
im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Müll in Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind; oder
14. **entgegen § 7 Absatz 2**  
gewerblichen Recyclingmüll in Sammelbehälter einbringt, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind; oder
15. **entgegen § 7 Absatz 3**  
neben oder auf Recyclingcontainern Dosen, Glas, Sperrmüll oder dergleichen abstellt; oder
16. **entgegen § 7 Absatz 4**
1. gefüllte Abfallbehälter früher als am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf Verkehrsflächen oder in Anlagen bereitstellt und damit die öffentliche Ordnung stört, oder
  2. nach der Entleerung den oder die Müllbehälter nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt, oder
  3. explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in den oder die Abfallbehälter einfüllt, oder
  4. die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände nicht so bündelt, dass eine Behinderung des Verkehrs oder eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist; oder
17. **entgegen § 7 Absatz 5**  
Sammelgut, das abgeholt werden soll, nicht an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen bereitstellt oder nach Eintritt der Dunkelheit noch auf der öffentlichen Verkehrsfläche oder öffentlichen Anlage belässt; oder
18. **entgegen § 7 Absatz 6**  
als Veranstalter das Sammelgut nicht zu den angekündigten Terminen bis zum

- Eintritt der Dunkelheit des vorgenannten Zeitpunktes abholt; oder
19. **entgegen § 7 Absatz 7**  
Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Sammelgut oder Gartenabfälle als Bereitsteller nicht unverzüglich und schadlos beseitigt; oder
  20. **entgegen § 7 Absatz 8**  
Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen, Behältnisse für Streugut oder das Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut; oder
  21. **entgegen § 8 Absatz 1**  
Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen in Anlagen ab- und aufstellt; oder
  22. **entgegen § 9 Absatz 1**  
Kinderspielplätze benutzt, ohne Aufsichtsperson zu sein und die vorgeschriebene Altersgrenze überschritten hat; oder
  23. **entgegen § 9 Absatz 2**  
andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren oder Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art auf den Kinderspielplätzen ausübt; oder
  24. **entgegen § 9 Absatz 3**  
sich auf den Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit aufhält; oder
  25. **entgegen § 9 Absatz 4**  
Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt; oder
  26. **entgegen § 10 Absatz 1**
    1. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Haus nicht mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer versieht; oder
    2. die Hausnummer so anbringt, dass sie von der Straße her nicht erkennbar ist, oder
    3. die Hausnummer nicht lesbar erhält; oder
  27. **entgegen § 10 Absatz 2**
    1. die Hausnummer nicht unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anbringt, oder
    2. die Hausnummer, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt, an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, nicht anbringt, oder
    3. die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt bzw. separat anbringt, wenn ein Vorgarten vor dem Wohngebäude zur Straße hin die Hausnummer am Gebäude nicht erkennen lässt; oder
  28. **entgegen § 10 Absatz 3**
    1. bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild innerhalb der Übergangszeit von einem Jahr entfernt, oder
    2. bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild nicht mit roter Farbe durchstreicht, oder
    3. bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild so durchstreicht, daß die alte Nummer nicht mehr deutlich lesbar ist; oder
  29. **entgegen § 11 Absatz 1**  
nach vorheriger Information als betroffener Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, sonstiger dinglich Berechtigter, Nießbraucher oder Besitzer nicht duldet, dass zur Aufrechterhaltung der erforderlichen öffentlichen Sicherheit Zeichen, Aufschriften oder sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen oder andere öffentlichen Einrichtungen, Vermessungszeichen oder Feuermelder, die an den Gebäuden oder Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden; oder
  30. **entgegen § 11 Absatz 2**  
die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen beseitigt, verändert oder verdeckt; oder
  31. **entgegen § 14 Absatz 1**
    1. auf Äckern entlang des Wirtschaftsweges keinen genügend breiten, von der

- jeweils betriebstypisch angepassten Fruchtfolge des Nutzers abhängigen, Vorkopf anlegt, oder
2. Wirtschaftswege, Bankette, Rasenkanten, Böschungen oder Gräben überackert oder abpflügt; oder
  32. **entgegen § 14 Absatz 2**  
den natürlichen Ablauf des Wassers von Wirtschaftswegen, die nicht mit Gräben oder Rinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke verhindert, oder
  33. **entgegen § 14 Absatz 3**  
während der Ausführung der Feldarbeiten auf den an die Felder angrenzenden Wirtschaftswegen Zugmaschine(n) und/oder Acker gerät(e) wendet; oder
  34. **entgegen § 15 Absatz 1**  
Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden als Verfügungsberechtigter nicht unverzüglich entfernt, wenn die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht; oder
  35. **entgegen § 15 Absatz 2**  
Markisen, Blumentöpfe oder Blumenkästen nicht gegen Herabfallen auf Verkehrsflächen sichert; oder
  36. **entgegen § 15 Absatz 3**  
Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder nicht so anbringt, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können oder dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist; oder
  37. **entgegen § 15 Absatz 4**  
Windvögel (Drachen) in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen auflässt; oder
  38. **entgegen § 15 Absatz 5**  
an Straßen und Gehwegen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken anbringt; oder
  39. **entgegen § 15 Absatz 6**  
auf Verkehrsflächen Schachtdeckel oder andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen darstellen, nicht so freihält, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist; oder
  40. **entgegen § 16**  
einer Ausnahmeregelung des Bürgermeisters zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **entgegen § 12 Absatz 1**  
sich
  1. in der Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar nach 01.00 Uhr, oder
  2. in der Nacht vom 30. April auf den 01. Mai nach 01.00 Uhr, oder
  3. bei Jahrmärkten nach 22.00 Uhr, oder
  4. bei den jeweils jährlich festgesetzten Schützenfesten und den jeweils jährlich festgesetzten Kirmessen und traditionellen Heimatfesten (Volksfeste) in den 12 Gemeindeteilen nach 03.00 Uhr, oder
  5. an den Karnevalstagen: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und Rosenmontag nach 03.00 Uhr
 so betätigt, dass die Nachtruhe gestört wird; oder
2. **entgegen § 12 Absatz 2**
  1. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 und 4 sich nicht auf den jeweiligen Festplatz beschränkt, oder

2. Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten nach 22.00 Uhr betreibt; oder

**3. entgegen § 13 Absatz 1**

die Reinigung oder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder überriechende Stoffe aufnehmen, nicht unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so durchführt, dass dadurch schädliche Umwelteinwirkungen entstehen; oder

**4. entgegen § 13 Absatz 2**

1. übelriechende oder ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlamm in undichten oder unverschlossenen Behältern befördert, oder
2. übelriechende oder ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlamm, die nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, transportiert und zur Vermeidung der Geruchsverbreitung nicht vollständig abdeckt; oder

**5. entgegen § 13 Absatz 3**

Jauche, Gülle oder andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme aufbringt und einen Mindestabstand von 500 Meter zu gemäß § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) nicht einhält bzw. die Regeln zur Aufbringung von Wirtschaftsdüngern nach der Düngeverordnung nicht beachtet; oder

**6. entgegen § 13 Absatz 4**

die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelten Flüssigmist aufgebracht hat und den Mindestabstand von 350 Meter nicht einhält; oder

**7. entgegen § 13 Absatz 5**

in Ackerböden ohne Bewuchs die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe nicht unverzüglich einarbeitet, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden;

**8. entgegen § 13 Absatz 6**

die in einer Ausnahmegenehmigung angegebenen Mindestabstände nicht einhält.

- (3) Verstöße im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ( OWiG ) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Gesetzen und/oder Verordnungen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Elsdorf vom 19.12.1990“ und die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Elsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Wirtschaftswegen vom 14.10.1982“ außer Kraft.